



Impressum

Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch
www.umweltallianz.ch
Redaktion: Samira Amos, Dominik Beeler, Anne Briol Jung

Inhalt

Datum	Nr.	Geschäft	Seite
4. März 2025	23.051	BRG. Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)	4
6. März 2025	24.443	pa. Iv. WBK-N. Verlängerung des bestehenden Gentechnik-Moratoriums	8

Behandlung

4. März 2025

23.051

BRG. Energiegesetz. Änderung (Beschleunigungserlass)

Einleitung

Die Vorlage will die Bewilligungsverfahren für erneuerbare Energien verkürzen, um deren Ausbau rascher voranzutreiben. Aus Sicht der Umweltallianz sind effizientere Verfahren zu begrüßen, wobei dies nicht auf Kosten der Umwelt geschehen darf. Der Ständerat hat die Vorlage als Zweitrat massiv verschlechtert: die Streichung des Verbandsbeschwerderechts (VBR) und die weitgehende Aushebelung des Verursacherprinzips bei Ersatzmassnahmen brachten die Vorlage aus dem Gleichgewicht.

Die UREK-N hat nun in diversen Bereichen Kompromisse gesucht. Sie will leider dennoch für die 16 Grosswasserkraftprojekte statt konkreter, für die Natur wichtiger Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen eine Geldzahlung ermöglichen und die Verantwortung für die Umsetzung den Kantonen aufbürden. Die Mehrheit will das VBR einschränken, indem künftig nur noch drei Organisationen gemeinsam Beschwerde erheben können. Eine Minderheit will dieses Recht sogar gänzlich streichen! Die Umweltallianz empfiehlt, bei der Detailberatung den verschiedenen untenstehenden Empfehlungen zu folgen.

Energiegesetz (EnG)

Empfehlung

EnG Art. 14a - Minderheit I Vincenz folgen, Minderheit II Egger ablehnen

Begründung

Wir empfehlen, die Minderheit I Vincenz anzunehmen. Sie fällt etwas besser aus als die Mehrheit, da im Regelfall - ohne anderslautende kantonale Bestimmung - keine Zustimmung der Standortgemeinde vorgesehen ist. Die Minderheit Egger, welche in jedem Fall die Zustimmung der Standortgemeinde verlangt, wird entschieden abgelehnt. Eine solche Regelung würde den Ausbau der erneuerbaren Energien signifikant erschweren und stünde im Widerspruch zu diversen kantonalen Regelungen.

Empfehlung

EnG Art. 14c, Abs. 6 – Mehrheit folgen und rechtskonforme Energieproduktion sicherstellen

Begründung

Beide Minderheiten schlagen eine sachfremde Einschränkung des rechtsstaatlich wichtigen und demokratisch legitimierten VBR vor. Ob eine Beschwerde berechtigt ist, sollen die Gerichte anhand der Sachlage neutral beurteilen, nicht anhand der Anzahl der Organisationen, die die Beschwerde vorbringen.

Das VBR ermöglicht eine unabhängige Überprüfung, ob ein Behördenentscheid das geltende Schweizer Recht einhält oder nicht. Ein Gericht kann nicht von sich aus aktiv werden und eine Überprüfung vornehmen. Das Instrument der Beschwerde kann daher notwendig sein. In zwei von drei Fällen, in denen das VBR eingesetzt wird, führt es zu den gesetzlich verlangten Verbesserungen für die Natur. Verbandsbeschwerden werden von den Gerichten drei- bis viermal häufiger gutgeheissen, als Beschwerden von Privaten. Das Instrument wird also sorgfältig und verantwortungsbewusst eingesetzt.

Mit diesen Minderheiten stiege das Risiko, dass gesetzeswidrige Energieprojekte umgesetzt würden. Das würde auch die Akzeptanz der Energieprojekte schmälern. Beide Minderheiten sind deshalb abzulehnen.

Raumplanungsgesetz (RPG)

Empfehlung

RPG Art. 18b - Minderheit folgen

Begründung

Wir empfehlen, der Minderheit Suter zu folgen. Unabhängig von ihrer Leistung können Wasserkraftwerke eine erhebliche Wirkung auf Raum und Umwelt haben. In der Praxis sind Wasserkraftwerke bereits ab einer Leistung von 3 MW UVP-pflichtig, da man von gewichtigen Auswirkungen auf Natur und Umwelt ausgeht. Diese müssen in einer stufengerechten Interessenabwägung geprüft werden können. Die Streichung der Richtplanung für Wasserkraftwerke mit einer installierten Leistung von höchstens 10 MW und die Abschaffung der Nutzungsplanung für Wasserkraftwerke jeglicher Grösse schwächen eine sorgfältige Planung und sind folglich abzulehnen.

Wasserrechtsgesetz (WRG)

Empfehlung

WRG Art. 54, Abs. 2 und Abs. 3 - Minderheit folgen

Begründung

Wir empfehlen, der Minderheit zu folgen und auf eine unnötige Anpassung von Art. 54 zu verzichten. Bereits heute lassen sich Projekte, wo sinnvoll, mit Zusatzkonzessionen umsetzen. Der Vorschlag der Mehrheit schafft hingegen unnötige Schwierigkeiten im Vollzug. Insbesondere die Regelung zum Umgang mit Schwall-Sunk in Abs. 3 steht im Widerspruch zu den Vereinbarungen der gemeinsamen Erklärung des Runden Tisches und einem effizienten Einsatz von Fördermitteln. Sie ist folglich abzulehnen.

Am Runden Tisch Wasserkraft war man sich in der Interpretation der gesetzlichen Grundlagen einig, dass der Ausbau keine zusätzlichen Schäden

auf bereits durch Schwall-Sunk belasteten Abschnitten verursachen darf und die ökologische Sanierung der Wasserkraft nach Gewässerschutzgesetz mindestens mit den Ausbauten gemeinsam angegangen werden muss. Ausbau und dringend nötige Sanierungen gemeinsam zu planen, ist nicht nur für den Erhalt und die Wiederherstellung der stark gefährdeten Gewässerlebensräume und Arten dringend nötig. Auch aus planerischen Gesichtspunkten und aus Fördersicht sollten Infrastruktur-Grossprojekte mit Kosten im Umfang von hunderten Millionen aufeinander abgestimmt werden, um Planungsfehler zu vermeiden.

Um einen naturverträglichen und fördereffizienten Ausbau der Wasserkraft zu gewährleisten, empfehlen wir daher, der Minderheit zu folgen.

Stromversorgungsgesetz (StromVG)

Empfehlung

Strom VG Art. 9a, Abs. 3bis - Wenn nicht Minderheit II, dann **zumindest der Mehrheit folgen**.

Begründung

Die gänzliche Streichung des Beschwerderechts bei den 16 Projekten des Stromgesetzes (inkl. der 15 Projekte des Runden Tisches) ist nach den Zusicherungen von Bundesrat und Parlament im Rahmen der Volksabstimmung zum Stromgesetz (2024) ein klarer Verstoss gegen Treu und Glauben. Zudem ist sie aus Sicht des Umweltschutzes problematisch.

Die Verbände der Umweltallianz stehen nach wie vor hinter den Projekten des Runden Tisches und wollen deren rasche und gesetzeskonforme Umsetzung. Diese 16 Grossprojekte befinden sich mehrheitlich noch in der frühen Projektierung, viele Details zu deren Umsetzung sind noch ungeklärt. Es muss daher möglich sein, im Zweifelsfall bei besonders kritischen Fragen die Einhaltung geltender Umweltgesetze durch unabhängige Gerichte überprüfen zu lassen.

Bei Annahme der Mehrheit wäre ein minimaler Rechtsschutz noch gewährleistet. Deshalb empfehlen wir, wenn nicht der Minderheit II, dann **zumindest der Mehrheit zu folgen**. Die Minderheit I ist entschieden abzulehnen.

Empfehlung

StromVG Art. 9a, Abs. 3, Buchstabe e bis g – Minderheit folgen

Begründung

Ersatzmassnahmen sind ein zentrales Instrument des Umweltrechts, um langfristig einen Verlust an Biodiversität zu verhindern und den Erhalt gefährdeter Arten und Lebensräume zu sichern. Der Vorschlag der Mehrheit bricht nicht nur mit diesem Prinzip, sondern auch mit dem bewährten Verursacherprinzip:

Die Betreiber könnten neu Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen für Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume bei den 16 Grosswasserkraftprojekten mit einer Geldzahlung an die bereits überlasteten kantonalen Behörden überwälzen. Dadurch würden die Massnahmen nicht zusammen mit dem Gesamtprojekt geplant und umgesetzt, und würden ihre Wirkung entweder gar nicht oder erst viel später entfalten. Dass die UREK-N diese naturschädliche Idee aus dem Ständerat nicht vollständig gestrichen hat, ist absolut nicht nachvollziehbar und unterläuft die erklärten Ziele und Vereinbarungen des Runden Tisches Wasserkraft. Deshalb bitten wir Sie dringend, bei den Buchstaben e bis g der Minderheit zu folgen.

Jedes Grosskraftwerk greift in die Natur ein und verursacht Schäden. Es ist heute Sache der Kraftwerksbetreiber, diese Schäden mit konkreten Massnahmen für die geschädigten Lebensräume und Tier- und Pflanzenarten als Teil des Gesamtprojekts auszugleichen. Zukünftig müssten die Kantone die Massnahmen umsetzen, wenn die Kraftwerksbetreiber dies nicht tun. Die Kantone lehnen diese Verantwortung gemäss Medienberichten ab. Sie wären aufgrund knapper Personalressourcen oftmals nicht in der Lage, die Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen in der notwendigen Qualität umzusetzen. Damit ginge Biodiversität, Lebensräume wie Auen und Moore und ihre Arten unwiederbringlich verloren. Ersatzmassnahmen sind nur für besonders wertvolle, schützenswerte Lebensräume und Arten erforderlich, die durch ein Bauprojekt zerstört oder beeinträchtigt werden. In solchen schützenswerten Lebensräumen kommen oftmals hunderte Tier-, Pilz- und Pflanzenarten vor – viele davon gefährdet.

Um als Anreiz bzw. Sicherheitszahlung zu wirken, ist die vorgesehene Abgabe deutlich zu niedrig. Zudem bietet der anderthalbfache Betrag der geschätzten Kosten aufgrund der starken Variation in den Kosten von Ersatzmassnahmen nicht einmal die Sicherheit, dass damit alle Aufwendungen gedeckt sind. Ebenso ungeeignet ist eine Geldzahlung für die am Runden Tisch vereinbarten zusätzlichen Ausgleichsmassnahmen für Natur und Landschaft: Gebiete für die Dauer der Konzession zu schützen, wie vorgesehen, ist nicht unbedingt mit hohen Kosten verbunden. Eine Geldzahlung öffnet somit Tür und Tor, um die vereinbarten Ausgleichsmassnahmen zu umgehen.

Kontakt

Pro Natura, Stefan Kunz, stefan.kunz@pronatura.ch, M 079 631 34 67

BirdLife Schweiz, Raffael Ayé, raffael.aye@birdlife.ch, T 076 308 66 84

WWF Schweiz, Julia Brändle, julia.braendle@wwf.ch, T 044 297 23 46

Schweizerische Energie-Stiftung, Fabio Gassmann,
fabio.gassmann@energiestiftung.ch, M 076 319 09 50

Behandlung

6. März 2025

24.443

pa. Iv. WBK-N. Verlängerung des bestehenden Gentechnik-Moratoriums

Einleitung

Die parlamentarische Initiative 24.443 «Verlängerung des bestehenden Gentechnik-Moratorium» der WBK-N verfolgt das Ziel, das Gentechnik-Moratorium um zwei Jahre bis Ende 2027 zu verlängern. Dabei folgt eine grosse Mehrheit der WBK-N der Empfehlung des Bundesrats für eine Verlängerung um fünf Jahre bis 2030.

Empfehlung

Die Umweltallianz unterstützt eine Moratoriumsverlängerung bis 2030 ohne Differenzierung nach Züchtungsmethoden.

Begründung

Das bestehende Gentechnik-Moratorium geht auf die Eidgenössische Volksinitiative «Für Lebensmittel aus gentechnikfreier Landwirtschaft» zurück, die im Jahr 2005 von Volk und Ständen gegen den Widerstand der Regierung und Parlamentsmehrheit angenommen wurde. Inzwischen wurde das Moratorium mehrmals verlängert.

Es gibt bis heute keine gentechnisch veränderten Züchtungen auf dem Markt, die einen Mehrwert für die Schweizer Landwirtschaft oder Konsumierenden bringen würden. Auch sind die langfristigen Auswirkungen der Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt nicht abgesichert. Deswegen braucht es bei jeder Form von gentechnisch veränderten Organismen ein System zur Überwachung, Nachverfolgbarkeit und Kennzeichnung. Nur so können Transparenz und Wahlfreiheit, sowohl auf Konsumenten- als auch auf Produzentenseite sichergestellt werden.

Gentechnikbefürworter aus Wissenschaft und Industrie plädieren dafür, dass die neuen Gentechnikverfahren weniger streng reguliert werden sollen als die alte Gentechnik. Rechtlich ist klar: Pflanzen aus «neuer Gentechnik» sind ebenfalls Gentechnik (siehe u. a. Bericht des Bundesrats vom 02.02.2022; «Regulierung der Gentechnik im Ausserhumanbereich»). Die Umweltallianz begrüsst die Verlängerung des Gentechnik-Moratoriums.

Der Bundesrat sowie die Mehrheit der WBK-N sind der Meinung, das Moratorium um fünf Jahre bis 2030 zu verlängern. Die Umweltallianz begrüsst dieses Vorgehen.

Kontakt

Pro Natura, Marcel Liner, marcel.liner@pronatura.ch, T 061 317 92 40

Die Umweltallianz ist ein Zusammenschluss der sechs grossen Schweizer Umweltorganisationen mit dem Ziel der optimalen Koordination der politischen Aktivitäten. Die Geschäftsstelle der Umweltallianz ist in Bern.

Umweltallianz, Postgasse 15, Postfach 817, 3000 Bern 8
T 031 313 34 33, info@umweltallianz.ch, www.umweltallianz.ch

Mitglieder

BirdLife Schweiz

BirdLife Schweiz, Wiedingstrasse 78, Postfach, 8036 Zürich
T 044 457 70 20
www.birdlife.ch

Greenpeace

Greenpeace, Postfach, 8031 Zürich
T 044 447 41 41
www.greenpeace.ch

Pro Natura

Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
T 061 317 91 91
www.pronatura.ch

Schweizerische Energie-Stiftung SES

SES, Sihlquai 67, 8005 Zürich
T 044 275 21 21
www.energiestiftung.ch

Verkehrs-Club der Schweiz VCS

VCS, Aarberggasse 61, Postfach 8676, 3001 Bern
T 031 328 58 58
www.verkehrsclub.ch

WWF

WWF Schweiz, Postfach, 8010 Zürich
T 044 297 21 21
www.wwf.ch

Kooperationspartner

Pro Alps

Pro Alps, Hellgasse 23, 6460 Altdorf UR
T 041 870 97 81
www.proalps.ch

Naturfreunde Schweiz

Naturfreunde Schweiz, Postfach, 3001 Bern
T 031 306 67 67
www.naturfreunde.ch

Umweltrating

Die Umweltallianz analysiert regelmässig, wie umweltfreundlich Parlamentarierinnen und Parlamentarier abstimmen, siehe www.umweltrating.ch. Grundlage bilden die in den Standpunkten beschriebenen Geschäfte.